

## 11.) Bekanntmachung,

den Beitritt von Schwarzburg-Sondershausen zu dem, zwischen mehreren Deutschen Staaten, über die zu Beförderung der Handelsfreiheit gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln, unter dem 24<sup>ten</sup> September 1828 geschlossenen Vereine, ingleichen dem darauf sich beziehenden besondern Verträge vom 29<sup>ten</sup> September 1828 betreffend;

vom 14<sup>ten</sup> Februar 1829.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, in Ansehung seines oberherrschaflichen Landesanteils, nämlich der Herrschaft Arnstedt nebst dem Amte Gehren, sowohl dem durch Vertrag d. d. Cassel den 24<sup>ten</sup> September 1828, zwischen mehreren Deutschen Staaten gestifteten allgemeinem Handelsvereine, als auch dem zwischen Sr. Königlichen Majestät und mehreren Regierungen der Vereins-Staaten unterm 29<sup>ten</sup> September gedachten Jahres geschlossenen Separatverträge beigetreten ist; so wird solches, zu Folge Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Unbefehls, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 14<sup>ten</sup> Februar 1829.

Königlich Sächsische Landes-Regierung.

Ausgegeben zu Dresden, am 20<sup>ten</sup> Februar 1829.